

Förderprogramm

für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

Stadtratsbeschluss vom 23.04.2015
Neufassung vom 18.09.2018
Geändert am 24.06.2021

1 Ziel des Förderprogramms

Ziele der Stadt Unterschleißheim im Energiebereich sind der sparsame, rationelle und umweltschonende Einsatz von Energie und anderen Ressourcen. Als ein weiterer zukunftssträchtiger Baustein in diesem Konzept wird auch der Einsatz von alternativer Antriebstechnologie unterstützt. Aus diesem Grund fördert die Stadt Unterschleißheim den Einsatz von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2 Definition

2.1

Das Förderprogramm ist beschränkt auf zulassungspflichtige zweispurige Kraftfahrzeuge

- der EG-Fahrzeugklasse M₁:
Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

und auf zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge

- der EG-Fahrzeugklasse N₁:
Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.

2.2

Die Fahrzeuge werden dabei

- von einem Elektromotor angetrieben und die zu ihrer Fortbewegung nötige elektrische Energie wird in einer im Fahrzeug befindlichen Batterie (Akkumulator, Traktionsbatterie oder Kondensator) gespeichert („Null-Emissions-Fahrzeuge“). Elektromotoren stellen dabei bauartbedingt die einzige vorhandene Antriebsquelle dar (reines Elektrofahrzeug = BEV).
- von einem Elektromotor angetrieben (siehe oben) und zur Reichweitenverlängerung zusätzlich mit einem kleinen Verbrennungsmotor (Range Extender = REEV) ausgestattet, der nur dann anspringt, wenn der Batteriestrom zur Neige geht. Das Fahrzeug wird mit diesem zusätzlichen Motor nicht angetrieben.

2.3

Der Neupreis eines Elektrofahrzeuges darf maximal 60.000 EUR brutto betragen.

3 Förderumfang

3.1

Die Stadt Unterschleißheim hat ein Förderprogramm für Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb aufgelegt, mit dem Privat- und Firmenfahrzeuge gefördert werden. Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragsteller für jedes förderfähige Fahrzeug einen Pauschalbetrag von 1.500 EUR.

Bei Förderung von Leasing-Neufahrzeugen gem. Nr. 4.1 wird der ausbezahlte Förderbetrag anteilig für jeden vollen Monat, um welchen die Leasing-Vertragslaufzeit von 24 Monaten durch vorzeitige Vertragsbeendigung unterschritten wird, vom Förderempfänger zurückgefordert.

Der Leasingnehmer hat die Stadt hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3.2

Zur Förderung stehen als Budget 50.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung des Fahrzeugs wird unabhängig von privater oder gewerblicher Nutzung gewährt. Die bei der Stadt Unterschleißheim eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel bei der Vergabe des Förderbeitrags berücksichtigt. Je Antragsteller/-in ist die Höchstzahl der Anträge auf 10 (zehn) für die Dauer der Laufzeit des Förderprogrammes beschränkt.

4 Voraussetzungen für die Förderung

4.1

Gefördert werden Elektroneufahrzeuge und Leasing-Neufahrzeuge mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten oder länger sowie die Umrüstung von Fahrzeugen auf Elektro. Die Nutzung des Elektrofahrzeugs kann sowohl privat als auch gewerblich erfolgen. Der Tag der Zulassung muss durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung belegt werden. Als Elektroneufahrzeuge gelten auch Tages- oder Kurzzulassungen durch gewerbliche KFZ-Händler; für diesen Fall ist eine Kopie des jeweiligen Kaufvertrags vorzulegen. Voraussetzung der Qualifizierung als Tages- bzw. Kurzzulassung als Elektroneufahrzeug ist, dass – außer im Rahmen der Überführung – eine Nutzung des Fahrzeuges bisher nicht erfolgt ist.

4.2

Gefördert werden Elektrofahrzeuge, bei denen der Kauf- oder Leasingvertrag bzw. die Umrüstung auf Elektro bei Stellung des Förderantrags nicht länger als drei Monate zurückliegen.

4.3

Es werden nur Fahrzeuge gefördert, deren Halter bzw. bei Leasing der Leasingnehmer seinen Erstwohnsitz im Stadtgebiet von Unterschleißheim oder sein Gewerbe in Unterschleißheim angemeldet hat.

4.4

Jedes Fahrzeug wird nur einmal gefördert.

5 Förderungsfähiger Personenkreis

5.1

Förderung nach diesem Programm können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abschnitt 4 natürliche Personen, Personengesellschaften, soweit sie im Handelsregister eingetragen sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts beantragen, die ein Neufahrzeug käuflich erwerben, leasen oder ein Fahrzeug auf Elektroantrieb umrüsten.

5.2

Von dem förderungsfähigen Personenkreis ausgenommen sind solche natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Fahrzeuge vertreiben. Die Zulassung berechtigt in diesen Fällen nicht zur Förderung.

6 Verfahren

6.1

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

zu stellen.

Das Förderprogramm sowie die Anträge können

- im Internet unter www.unterschleissheim.de herunter geladen,
- telefonisch oder per E-Mail unter stadt@ush.bayern.de angefordert, oder
- im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Bürgerbüro, zu den üblichen Öffnungszeiten

abgeholt werden.

6.2

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich, die vom Antragsteller dem Antrag beizulegen sind:

- Kopie Fahrzeugschein/Zulassungsnachweis und Personalausweis
- Rechnung über den Erwerb oder das Leasing samt Leasingvertrag eines elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugs oder über die Umrüstung eines Fahrzeugs auf Elektroantrieb
- Bankverbindung des Antragstellers
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag

Für jedes zu fördernde Fahrzeug ist ein eigener Förderantrag zu stellen.

6.3

Die Stadt Unterschleißheim zahlt den Förderbeitrag bargeldlos gemäß Ziffer 2 nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den Antragsteller aus.

6.4

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Unterschleißheim besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Stadt Unterschleißheim auf der Grundlage dieses Förderprogramms.

6.5

Die Stadt Unterschleißheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

6.6

Die Stadt Unterschleißheim behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit ganz oder teilweise einzustellen.

6.7

Dieses Förderprogramm in der Fassung vom 24.06.2021 tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft.